



8. Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie für Ihre Argumentation Informationen zum neuen SWIFT-Abkommen:

Das Europäische Parlament hat heute mit großer Mehrheit das zwischen der EU und den USA verhandelte SWIFT –Abkommen (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) gebilligt, nachdem es das Interimsabkommen wegen Bedenken beim Datenschutz sowie beim Rechtsschutz im Februar dieses Jahres abgelehnt hat. Auch die ALDE-Fraktion im Europäischen Parlament hat dem neuen Abkommen mehrheitlich zugestimmt. Die FDP-Bundestagsfraktion ist der Auffassung, dass das neu verhandelte und am 15. Juni 2010 von der EU-Kommission verabschiedete SWIFT-Abkommen ein respektables Verhandlungsergebnis darstellt, in dem viele entscheidende Forderungen der Liberalen durchgesetzt werden konnten. Auch die Bundesregierung trägt das neue Abkommen mit. Der Vertragsentwurf enthält eine ganze Reihe deutlicher Verbesserungen zum ursprünglichen Entwurf:

- **Kein Automatismus bei der Datenweitergabe**
Ursprünglich stand der Server mit den Daten in den USA und ein vollautomatischer Datenzugriff war vorgesehen. Nach dem Umzug nach Belgien wollten die USA den automatischen Zugriff sicherstellen, was nun jedoch nicht mehr möglich ist. Im jetzt vorliegenden SWIFT-Abkommen prüfen europäische Stellen (voraussichtlich EURO-POL) vor der Datenübermittlung, ob das begründete Ersuchen die Voraussetzungen der Datenübermittlung erfüllt und entscheiden auf dieser Grundlage. Erst danach ist SWIFT autorisiert die Daten zu übermitteln.
- **Überwachung durch europäischen Beamten**
In Zukunft wird der Zugriff bzw. die Auswertung der Daten in den USA durch einen europäischen Beamten überwacht und ggf. blockiert werden können.
- **Einschränkung beim Umfang der Datenübermittlung**
Die USA müssen bei Ersuchen der Datenübermittlung so präzise wie möglich, die Datenkategorien benennen. Eine im alten SWIFT-Abkommen enthaltene Ausnahmeregelung, die es SWIFT erlaubte, aufgrund von technischen Schwierigkeiten unspezifische Daten, die dem Ersuchen nicht entsprechen, im Paket zu übermitteln, gibt es nicht mehr.
- **Datenweitergabe an Drittstaaten nur mit Zustimmung**
Die aus den Einzeldaten gewonnenen Informationen dürfen Drittstaaten nur mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedsstaates weitergegeben werden, außer bei dringender und schwerer Gefahr. Die Übermittlung muss protokolliert werden und der Empfänger ist verpflichtet die Daten sobald diese nicht mehr benötigt werden zu löschen.
- **Stärkung Recht der Betroffenen**
Erstmalig werden die Rechte der Betroffenen im Abkommen ausdrücklich benannt. Dazu gehören Zugang, Richtigstellung und ggf. Löschung der gesammelten Daten.

Der Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungsrechte, können betroffenenfreundlich jeweils über die Datenschutzbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaats geltend gemacht werden. Damit wird der Rechtsschutz für europäische Bürger gestärkt. Außerdem werden die Rechtsschutzmöglichkeiten transparenter für die Betroffenen.

- **Präzisierung der Speicherungs- und Löschungsvorschriften**

Erlangte Daten sollen nur solange aufbewahrt werden, wie es der Ermittlungszweck bzw. die Strafverfolgungsmaßnahme erfordert. In den USA soll jährlich evaluiert werden, welche Daten für den Zweck des Abkommens nicht mehr benötigt werden. Eine Löschung soll danach so schnell wie technisch möglich erfolgen. Außerdem soll einmal pro Jahr überprüft werden, ob die Fünf-Jahres Höchstspeicherfrist angemessen ist oder verkürzt werden kann.

- **Künftige Extrahierung der Daten in der EU**

Der Europäische Rat und die Kommission haben sich rechtsverbindlich verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine Gesetzesvorlage für ein technisches und rechtliches Rahmenwerk für die künftige Extrahierung der Daten in der EU vorzulegen. Dadurch ist der erste verbindliche Schritt für eine mittelfristige Beendigung der Übertragung der Massendaten gemacht worden.

- **Evaluierung**

Der Europäische Rat und die Kommission haben sich rechtsverbindlich verpflichtet, nach spätestens drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens einen Fortschrittsbericht vorzulegen, in dem der Wert der durch das Abkommen erlangten Daten überprüft wird, u. a. soll schwerpunktmäßig der Nutzen von über einen längeren Zeitraum vorgehaltenen Daten untersucht werden.

- **Erweiterte Vorschriften zur Aussetzung und Kündigung des Abkommens**

Bei Vertragsbruch kann das Abkommen mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden und die bereits übermittelten Daten müssen unter Einhaltung der Lösungsfristen gekündigt werden.

Nicht durchgesetzt werden konnte eine Verkürzung der Fünf-Jahres-Speicherfrist. Weder im Europäischen Rat noch im Europäischen Parlament gab es dafür eine Mehrheit. Dennoch stellt das neue transparentere Abkommen eine massive Verbesserung zum alten SWIFT-Abkommen dar, das noch unter Beteiligung der Koalition aus Union und SPD mit den USA verhandelt worden ist. Der Entwurf genügt somit weitgehend den Ansprüchen nach Sicherheit, Freiheit, Rechts- und Datenschutz, den die FDP-Bundestagsfraktion sowie Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger stets eingefordert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Jungnickel
Pressesprecher und Leiter der Pressestelle
der FDP-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/227-52388
Fax: 030/227-56778